

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Nostenbusch – Teil III“,
Stadt Papenburg

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 15.06.2022
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 08.06.2022
3. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 08.06.2022
4. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 31.05.2022
5. Telekom, Osnabrück vom 28.06.2022
6. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 27.06.2022

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen Datum: 30.06.2022 <u>Inhalt</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> In der Einleitung zum Umweltbericht ist gem. Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) u. a. der Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens darzustellen. Dementsprechend ist hier die Größe des Planbereichs zu ergänzen. <u>Naturschutz und Forsten</u> <u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und mit den Planungsunterlagen vorgelegt. Nach dem Ergebnis der saP ist eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt <u>nicht</u> zu erheblichen Störungen für wildlebende Tiere der streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Für alle besonders geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Schädigungen	Entscheidungsvorschlag: Die Größe des Planbereichs wird redaktionell in den Umweltbericht eingestellt. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme
---	--

gen sowie Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten und zu gegebener Zeit vollständig sowie fach- und sachgerecht umzusetzen. Für Maßnahmen wie das Schaffen von Ersatzlebensräumen (Nisthilfen, etc.) sind geeignete Stellen und Örtlichkeiten zu ermitteln und verbindlich festzulegen.

Forstfachliche Belange:

Wie bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung angemerkt, ist der im Südwesten des Plangebietes liegende Gehölzbestand als Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen. Die Bewertung und Beurteilung als Wald im Sinne des NWaldLG wird durch die Darstellung im sog. Umwelt-Viewer des LK Emsland untermauert. Waldblößen oder Lichtungen, hier Schutzstreifen einer 110- kV Leitung gelten gemäß den Vorgaben des NWaldLG ebenfalls als Wald im Sinne des Gesetzes.

Eine Beseitigung von Wald hat eine Ersatzaufforstung nach einem noch festzulegenden Aufforstungsfaktor (1:1,x) zur Folge.

Eine anderweitige Beeinträchtigung der Waldfläche, wie das Stören und/ oder Unterbrechen von Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zu benachbarten Biotoptypen, ist durch eine naturschutzfachliche Beurteilung und Bewertung zum Ausdruck zu bringen. Kommt es zu derartigen Beeinträchtigungen, ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine Abwertung der Waldfläche im „Soll - Zustand“ vorzunehmen.

Naturschutzfachliche Belange:

Der erstellten Eingriffsbilanzierung, d. h. dem Erfassen und Bewerten der im Plangebiet liegenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das sog. Ökokonto der Stadt Papenburg abgeglichen werden. Lt. Aussage des Umweltberichts verfügt das Ökokonto über ein ausreichendes Guthaben, sodass die erforderliche Kompensation über das Guthaben vollständig abgedeckt wird. Das Ökokonto ist im Sinne einer transparen-

Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden zeit-, fach- und sachgerecht von der Stadt Papenburg umgesetzt. Die geeigneten Orte für die Schaffung von Ersatzlebensräumen werden ermittelt und verbindlich festgelegt.

Der vorhandene Wald im Südwesten des Plangebietes ist als Siedlungsgehölz einheimischer Baumarten in der Biotoptypenkartierung erfasst. Das gesamte Siedlungsgehölz wird im nachfolgenden Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und somit vollständig in seinem Bestand dauerhaft gesichert. Auch der Schutzstreifen der 110-kV Freileitung wird als Grünfläche mit Erhaltungsgebot festgesetzt und somit berücksichtigt.

Da der Gehölzbestand durch Festsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan dauerhaft in seinem Bestand gesichert ist, muss eine Ersatzaufforstung nicht durchgeführt werden

Durch den im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzten, von Bebauung freizuhaltenden Sicherheitsbereich für die vorhandene 110 kV-Freileitung, behält dieses Siedlungsgehölz seinen Anschluss an die freie Landschaft, so dass vorhandene Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zu benachbarten Biotoptypen weiterhin erhalten bleiben und auch Beeinträchtigungen für die Fauna und Flora dieses Gehölzes nicht zu erwarten sind.

Zur Kenntnisnahme.

Gemäß den Unterlagen der Stadt Papenburg beträgt der Bestand des Ökokontos zurzeit + 107.301 Wertpunkte.
Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell um diesen Sachverhalt ergänzt.

ten und nachvollziehbaren Eingriffsregelung/ Eingriffsbilanzierung kurz darzulegen.

Brandschutz

1. Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
2. Die Vorgaben der §§ 1 und 2 der Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) sind zu beachten und umzusetzen.
3. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
4. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Die Maßnahmen zum Brandschutz werden von der Stadt Papenburg beachtet und umgesetzt.
Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.
Planungsrechtliche Belange, die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

2. Stellungnahme: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg Datum: 05.07.2022

Inhalt

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu den o. g. Verfahren.

Zu der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Die von uns in unserer Gesamtstellungnahme vom 06.07.2021 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-21-107424+107427 mitgeteilten Belange wurden in den aktuellen Planunterlagen berücksichtigt. Wir haben daher keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Der DB AG wird eine Kopie des Feststellungs-/Satzungsbeschlusses nach Abschluss der Verfahren zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg

Datum: 24.05.2022

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. a.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Dies gilt auch für die Abstimmung bezüglich eines wärmetechnischen Versorgungskonzeptes sowie eines Standortes für eine Trafostation.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Zur Kenntnisnahme.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.	Die weiteren Planungen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Zur Kenntnisnahme.
4. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf Datum: 29.06.2022 <u>Inhalt</u> Von dem o. a. Flächennutzungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ direkt berührt. Seitens des Verbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflage und Bedingung eingehalten wird: 1. Der UV 104 „Ems IV“ ist frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	Entscheidungsvorschlag: Das wasserrechtliche Verfahren ist ein eigenständiges Verfahren, welches parallel zum Bauleitplanverfahren durch die Untere Wasserbehörde des Landkreis Emsland geführt wird. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird in das vorliegende Bauleitplanverfahren eingestellt. Dem Unterhaltungsverband wird eine Kopie des Feststellungs-

	/Satzungsbeschlusses nach Abschluss der Verfahren zur Kenntnisnahme übersandt.
5. Stellungnahme: Vodafone Kabel Deutschland, Hannover Datum: 04.07.2022 <u>Inhalt</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.

VERFAHRENSGANG: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 06.09.2022
Ing.-Büro W. Grote GmbH